

Erlischt beim Anbau einer Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs?

1. § 52 IV StVZO

Die Fahrzeuge, welche mit einem gelben Rundumlicht ausgerüstet sein dürfen, sind in § 52 IV Nr. 1-3 StVZO abschließend aufgeführt. Dazu zählen:

1. Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung von Straßen oder von Anlagen im Straßenraum oder die der Müllabfuhr dienen und durch einen rot-weißen Anstrich oder durch weiß-rot-weiße Warn tafeln gekennzeichnet sind.

Zu den Fahrzeugen des Straßendienstes gehören auch Winterdienstfahrzeuge¹⁾ und Kanalreinigungsfahrzeuge²⁾.

2. Kfz, die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet und nach dem Fahrzeugschein als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt sind. (...) Die Anerkennung ist nur zulässig für Fahrzeuge von Betrieben, die gewerblich oder innerbetrieblich Pannenhilfe leisten, von Automobilclubs und von Verbänden des Verkehrsgewerbes und der Autoversicherer.

Als Pannenhilfsfahrzeug iSd § 52 IV Nr. 2 StVZO sind anzuerkennen³⁾:

- Abschleppwagen (SAM nach § 18 II Nr. 1 StVZO; Kranwagen)
- Bergungsfahrzeuge (d.h. Kfz, die beschädigte oder liegengebliebene Fahrzeuge mittels technischer Einrichtungen [z.B. einer Winde] auf die Ladefläche heben oder ziehen und dann abbefördern)
- Kfz mit entsprechender Einrichtung zur Behebung vornehmlich technischer Störungen an Ort und Stelle mit Bordmitteln
- Wartungsfahrzeuge der Bundeswehr⁴⁾



Bild 1: BMW Servicemobil

Gelbes Rundumlicht ist nur zulässig, wenn das Kfz als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt ist (Eintragung im Fahrzeugschein, Ziff. 2). Als reines Kundendienstfahrzeug bedarf es bei einer Ausrüstung mit einer Kennleuchte der Ausnahmegenehmigung.



Bild 2: SAM Schaufellader
Gelbes Rundumlicht ist nur zulässig mit Ausnahmegenehmigung

Für die genannten Fahrzeuge ist die Eintragung „als Pannenhilfsfahrzeug iSd § 52 IV Nr. 2 StVZO anerkannt“ im Fahrzeugschein vorgeschrieben.

3. Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung, sofern die genehmigende Behörde die Führung der Kennleuchten vorgeschrieben hat.

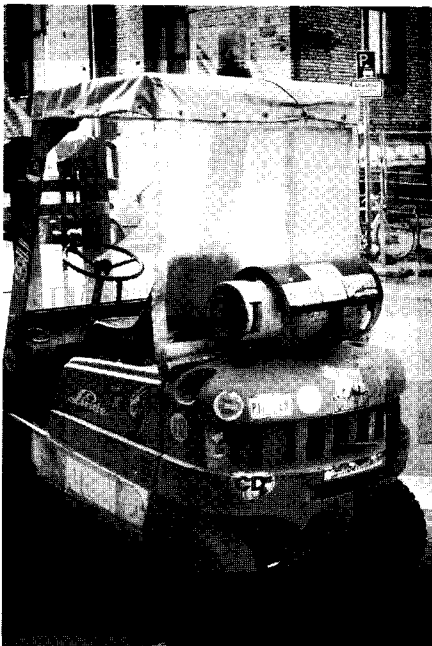


Bild 3: Gabelstapler

Nicht als SAM anerkanntes Kfz mit einer bbH von (wie hier) zumeist weniger als 6 km/h. Somit ist dieses Kfz weder zulassungs- noch BEpflichtig. Bei Verwendung im öffentlichen Verkehrsraum muß für die Kennleuchte eine Ausnahmegenehmigung vorliegen.

4. Ausgenommen sind außerdem Fahrzeuge, welche eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO besitzen.

Daraus folgt, daß es nicht zulässig ist, andere als die dort genannten Fahrzeuge mit solchen lichttechnischen Einrichtungen zu versehen⁵⁾.

Dies gilt insbesondere für

1. LoF-Fahrzeuge⁶⁾
2. Straßenbaugeräte⁷⁾
3. Kundendienst-Hilfswagen⁸⁾

Allerdings ist strittig, ob das widerrechtliche Anbringen solcher Kennleuchten ordnungswidrig ist. Sicherlich ergibt sich keine Ordnungswidrigkeit aus § 52 IV StVZO, da die Strafbestimmung des § 69a StVZO auf § 52 IV StVZO nicht Bezug nimmt⁹⁾.

OLG Düsseldorf¹⁰⁾ nimmt deshalb eine Ordnungswidrigkeit iSd § 23 StVO an. Es sieht den § 23 StVO als Auffangtatbestand für die Fälle an, in denen ein Verstoß gegen Vorschriften der StVZO zur Fahrzeugbeschaffenheit nicht speziell in § 69a StVZO sanktioniert ist.

Diese Auffassung wird jedoch von der Literatur nicht geteilt: die Funktion des § 23 StVO erlaube es als Auffangtatbestand nicht, auch solche Tatbestände über die §§ 23, 49 I StVO als Ordnungswidrigkeiten zu erfassen, die über die Rückverweisungstechnik (§ 24 StVG) absichtlich oder offensichtlich nicht als Ordnungswidrigkeiten eingeordnet worden sind¹¹⁾.

Jedoch bleibt der Rückgriff auf § 49a I S. 1 StVO offen. Danach dürfen nur die vorgeschriebenen und für zulässig erklärten Beleuchtungseinrichtungen verwendet werden. Die Ausrüstung eines nicht unter § 52 IV StVZO aufgeführten Kfz mit einem entsprechenden Rundumlicht ist folglich unzulässig und ordnungswidrig¹²⁾.

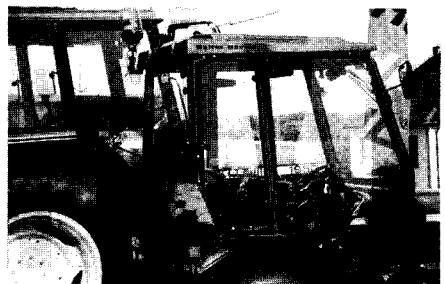


Bild 4: LoF-Zugmaschine Ackerschlepper
Gelbes Rundumlicht ist nur zulässig mit Ausnahmegenehmigung



Bild 5: Straßenreinigungsfahrzeug
Verwendung von gelber Rundumleuchte ist zulässig
(Ziff. 1)

2. Erlöschen der Betriebslaubnis

Davon unabhängig zu betrachten ist die Frage, ob durch das widerrechtliche Anbringen einer gelben Kennleuchte die Betriebslaubnis (BE) erlischt. Dazu müßten Fahrzeugteile verändert werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder deren Betrieb eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursachen kann (§ 19 II S. 1 StVZO).

Fahrzeugteile sind alle Teile, die mit dem Fahrzeug selbst fest verbunden sind, ohne Zubehörteile zu sein.

Verändern bedeutet aktives, bewußtes und gewolltes Anders- oder Umgestalten des Fahrzeugs¹³⁾. Dies kann außer durch Umgestaltung auch durch Austausch gegen andere technisch nicht gleichwertige Teile erfolgen. Hinzufügen von Teilen stellt nur dann eine Veränderung dar, soweit dadurch bereits vorhandene Teile selbst verändert werden¹⁴⁾. Auch durch Entfernen ist ein Verändern möglich; allerdings ist dies in der Rechtsprechung umstritten¹⁵⁾.

Es kommt nach dem Gesetzestext des § 19 II S. 1 StVZO nicht darauf an, welches Teil (hier: die Kennleuchte) die Veränderung auslöst, sondern welches Fahrzeugteil (hier: durch Hinzufügen) verändert wurde. Danach ist zu klären, ob die Beschaffenheit dieses (veränderten) Fahrzeugteils vorgeschrieben ist. Daß ist der Fall, wenn die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO in den §§ 30 I Nr. 2, 32-67 an dessen Bauweise konkrete Anforderungen stellen. Bezüglich der zusätzlich montierten Kennleuchten fragt es sich, welches Fahrzeugteil durch das Hinzufügen verändert wurde. Das könnte die Karosserie oder die lichttechnische Einrichtung des Fahrzeugs sein. Bei letzterer muß allerdings einschränkend gesagt werden, daß es das



Bild 6: SoKfz Schienenreinigungsfahrzeug des ÖPNV
Verwendung von gelber Rundumleuchte ist zulässig
(Ziff. 1)

Fahrzeugteil „lichttechnische Einrichtung“ als Gesamtheit aller Beleuchtungseinrichtungen nicht gibt¹⁶⁾. Hier muß zwischen den einzelnen Beleuchtungseinrichtungen nach ihrer jeweiligen Normzuweisung unterschieden werden. Bei ersterer gibt die StVZO jedoch keine Beschaffenheitsnorm vor mit der Folge, daß nur die Möglichkeit einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer iSd § 19 II S.1 Alt. 2 StVZO in Betracht gezogen werden kann.

a) Kennleuchten mit fester Anbringung

Der nachträgliche Anbau einer bauartgeprüften Kennleuchte mit fester Anbringung auf dem Dach soll nach *Kreutel*¹⁷⁾ kein Erlöschen der BE zur Folge haben.

In der Begründung geht er in seinem Beispielkatalog davon aus, daß folgende Kriterien erfüllt sind:

1. die Kennleuchte ist bauartgeprüft¹⁸⁾
2. es ist keine Anbauabnahme erforderlich
3. lichttechnische Einrichtungen werden nicht verändert (selbst ein Hinzufügen wäre ja bei richtiger Schaltung nach § 52 IV StVZO gestattet)

Es bleibt jedoch zu prüfen, ob nicht ein Erlöschen der BE nach § 19 II S. 1 Alt. 2 StVZO vorliegt. Durch das Hinzufügen der Kennleuchtenhalterung könnte eine Veränderung an der Karosserie vorliegen. Daraus müßte sich dann eine Gefährdungsmöglichkeit für andere Verkehrsteilnehmer ergeben. Dies erscheint aber zumal bei bauartgeprüften Kennleuchten nicht gegeben.

Ausnahmsweise kann sich eine Gefährdungsmöglichkeit in begründeten Einzelfällen (je nach Anbringungsweise und deren Auswirkung auf die Dachkonstruktion) doch ergeben.

Der Fall ist jedoch gegenteilig zu beurteilen, wenn eine nicht bauartgeprüfte Kennleuchte verwendet wird, eine Anbauabnahme vorgeschrieben aber nicht erfolgt ist oder durch falsche Schaltung lichttechnische Einrichtungen verändert werden (etwa durch Zuschalten zum Arbeitsscheinwerfer o.ä.). Dann ist in den beiden erstgenannten Fällen ein Erlöschen der BE aufgrund Alt. 2 (Gefährdungsmöglichkeit) und im letzteren Fall aufgrund Alt. 1 (Beschaffenheitsnorm) gegeben.

b) Kennleuchte mit Schnellbefestigung

Nach einer Verlautbarung des BMV¹⁹⁾ sollen unter Anlegung strengster Maßstäbe entsprechende Ausnahmen gewährt werden, um auch Kennleuchten zur vorübergehenden Anbringung mittels Dachbügel zu genehmigen. Die Ausnahme sollte dabei an folgende Auflagen gebunden werden:

- Zuordnung des abnehmbaren Bügels einschließlich Leuchtenfuß zu einem bestimmten Fahrzeug
- Verpflichtung der Werkstatt zur einmaligen richtigen Ausrichtung der Einrichtung und eindeutigen Markierung der Anbauposition
- Verpflichtung des Herstellers zur Mitlieferung einer Anbauanweisung, die die für die genehmigte Leuchte verlangte Anbaulage genau beachtet, wobei vom leeren Fahrzeug auszugehen ist

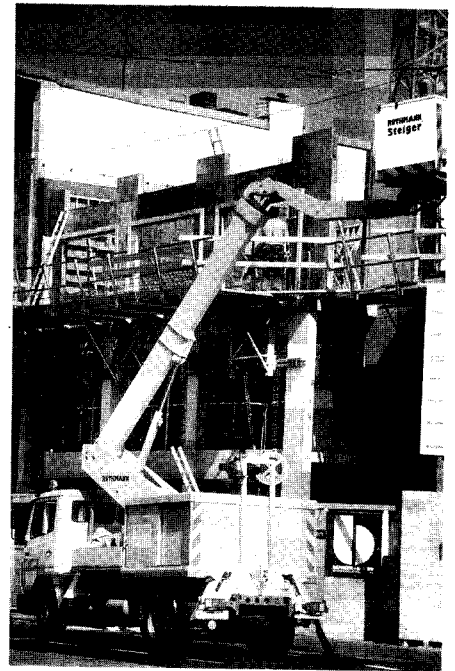


Bild 7: Kfz der Straßenunterhaltung
Verwendung von gelber Rundumleuchte ist zulässig
(Ziff. 1)

- Der Fahrer muß mit den Anbringungsbedingungen für die Kennleuchte vertraut gemacht werden.

Obwohl die Veränderung ihrer Natur nach nicht dauerhaft ist, wird wegen der beabsichtigten wiederkehrenden Verwendung die Veränderung doch als dauerhaft angesehen und eine einmalig-erstmalige Prüfung der Halterung vorausgesetzt.

*Kreutel*²⁰⁾ stellt in seinem Beispielkatalog diesen so verankerten Kennleuchten solche mit Dauermagnet oder Saugfuß gleich. Da in diesen Fällen kein Anbau irgendeiner Halterung vorgenommen wird, kann daraus m.E. kein Erlöschen der BE gefolgert werden.

Es muß jedoch in diesen Fällen geprüft werden, ob § 30c StVZO (Umrißgestaltung) zum Tragen kommt oder ggf. gegen in der ABE aufgeführte Auflagen oder Bedingungen verstoßen wird. Eine nicht ordnungsgemäße Befestigung unterfällt § 30 I Nr. 1 StVZO.

3. Veränderung der Höhenmaße

Selbstverständlich wird sich die Fahrzeughöhe durch die Anbringung einer Kennleuchte in aller Regel ändern. Solange die



Bild 8: Kfz eines privaten Entsorgungsunternehmens
Gelbes Rundumlicht ist nur zulässig mit Ausnahmege-
nehmigung

höchstzulässige Fahrzeughöhe nach § 32 I Nr. 2 StVZO dabei nicht überschritten wird, scheidet eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 I Nr. 2 StVZO aus. Nach Jagow²¹⁾ ist bei geringfügigen (bis 250 mm) Überschreitungen der Längenmaße weder ein Erlöschen der BE gegeben noch ist eine fnderung der Eintragungen in den Fahrzeugpapieren (§ 27 StVZO) angezeigt. Gleiches hat auch für die Höhenmaße zu gelten.

¹¹⁾ Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 10 zu § 52 StVZO, Rz. 39 zu § 23 StVO; Mülhaus/Janiszewski, StVO, 13. Aufl. [1992], Rz. 54 zu § 23 StVO; Verfasser, Anbringung erlaubter und unerlaubter lichttechn. Einrichtungen an LKW, VD 1992, 4 (9).
¹²⁾ Mindorf, a.a.O., I/E-14; Verfasser, a.a.O., S. 9; zust.: Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 10 zu § 52 StVZO.
¹³⁾ VkBli. 1973, 662.
¹⁴⁾ OLG Köln VRS 70, 303; OLG Stuttgart VRS 67, 380 (= StVE Nr. 32); OLG Düsseldorf VRS 68, 385; OLG Zweibrücken DAR 1991, 228.
¹⁵⁾ BGHSt 32, 16 (= NJW 1983, 2951, StVE Nr. 20, NPA 937, 8); OLG Düsseldorf VRS 59, 392 (= StVE Nr. 9, NPA 937, 6).

¹⁶⁾ OLG Zweibrücken, DAR 1991, 228.
¹⁷⁾ Erlöschen der BE von Fahrzeugen gem. § 19 II StVZO (Fortschreibung des „Beispielkataloges“ des BMV), in: PVT 1983, 104.
¹⁸⁾ Kennleuchten gem. § 52 IV StVZO sind bauartgenehmigungspflichtig gem. § 22a I Nr. 12 StVZO. Es liegt allerdings -soweit ersichtlich- keine ECE- oder EWG-Richtlinie vor (vgl. hierzu auch Kreutel/Roth, Technische Grundlagen zur StVZO, 1. Aufl. [1988], S. 139).
¹⁹⁾ abgedruckt bei Ditsch/Konitzer/Wehrmeister, a.a.O., Rz. 24 zu § 52 StVZO.
²⁰⁾ Fr. 17
²¹⁾ a.a.O., Rz. 3 zu § 32 StVZO.

Fußnoten:

¹⁾ VkBli. 1974, 70; Jagow, Rz. 4 zu § 52 StVZO; Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 32. Aufl. [1993], Rz. 8 zu § 52 StVZO.
²⁾ VkBli. 1963, 163; Jagow, StVZO, Losebl., Stand 1992, Rz. 4 zu § 52 StVZO.
³⁾ vgl. Rili über die Anerkennung von Pannenhilfsfahrzeugen VkBli. 1969, 67 (abgedr. bei Ditsch/Konitzer/Wehrmeister, StVZO, Losebl., Stand 1992, Rz. 37 zu § 52 StVZO).
⁴⁾ BMW StV 7 - 8005 SL/66 (zitiert bei Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 8 zu § 52 StVZO).
⁵⁾ Jagow, a.a.O., Rz. 4 zu § 52 StVZO; Mindorf, Verkehrskontrollen (Losebl.) Stand: 1992, I/E-14/1.
⁶⁾ vgl. Ditsch/Konitzer/Wehrmeister, a.a.O., Rz. 35 zu § 52 StVZO.
⁷⁾ vgl. Ditsch/Konitzer/Wehrmeister, a.a.O., Rz. 36 zu § 52 StVZO.
⁸⁾ BMW StV 7 - 8036 Bw/66 (zitiert bei Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 8 zu § 52 StVZO).
⁹⁾ Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 8 zu § 52 StVZO; vgl. auch OLG Düsseldorf DAR 1983, 91 (= VRS 67, 289).
¹⁰⁾ DAR 1983, 91 (= VRS 67, 289).



**Rundum - Service von
A wie Abschleppen bis
Z wie Zollkostenübernahme**

Schuttbrief + Clubservice
ganz ohne Aufpreis.
Nur 78,- DM im Jahr.

Bitte fordern Sie Informationsmaterial an:

Automobilclub KVDB / ARC
91438 Bad Windsheim
Telefon 0 98 41/40 9-0
Telefax 0 98 41/70 33

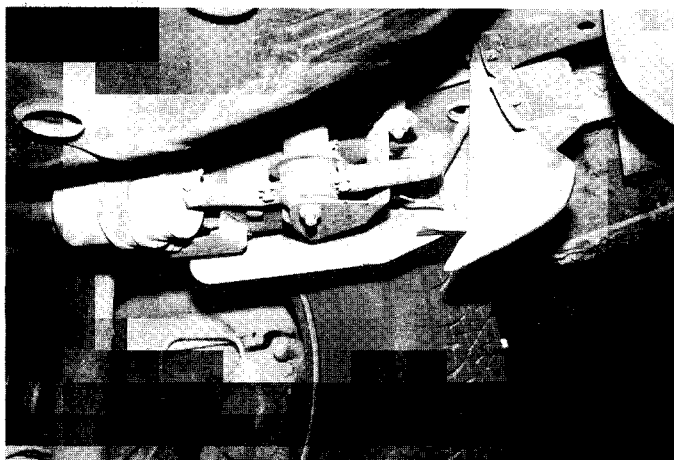
**Automobilclub
KVDB
ARC
Deutschland**

Opel nimmt Veränderungen am Vectra vor

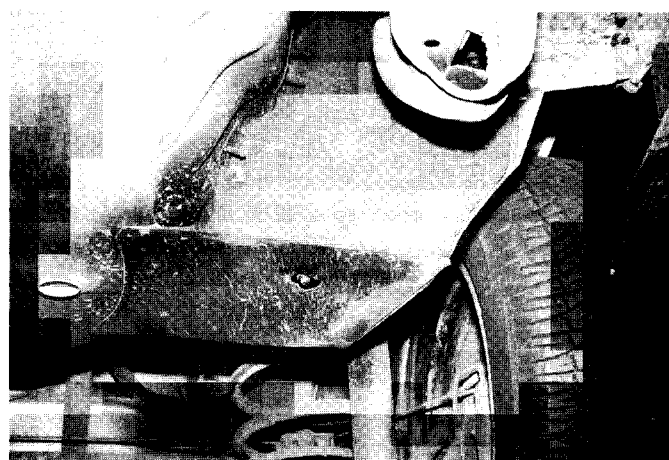
In PVT 7/92 Seite 222 wurde über Manipulationsmöglichkeiten an der leicht zugänglichen Benzinpumpe des grün-weißen Opel/Vectra berichtet. Die dort aufgezeigte Methode zur Verhinderung künftiger Manipulationen hat sich aufgrund eines erneuten Zwischenfalles als nicht ausreichend

erwiesen, weil die Teilverkleidung der Benzinpumpe mit nicht genügend stabilem Material vorgenommen wurde, das von Hand umgebogen werden konnte, ob- schon mit erheblichem Kraftaufwand. Es hat sich als notwendig erwiesen, eine Vollverkleidung vorzunehmen.

Opel hat, so wurde in Erfahrung gebracht, inzwischen umkonstruiert und liefert künftig Vectra aus, bei denen die Benzinpumpe von außen nicht mehr ohne weiteres zugänglich ist.



Die nachträglich angebrachte Verkleidung teilweise umgebogen



Jetzt vorgenommene bzw. noch vorzunehmende Vollverkleidung